

Wasserversorgungsverband „Oberes Pfinztal“, 75210 Keltern

Aufgrund der §§ 1, 2, 5, 6, 13, 16, 20 und 21 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung vom 16. September 1974 (Ges. Bl. S. 408), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.07.2004 (Ges. Bl. S. 469), und den §§ 4 und 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GO) in der Fassung vom 24.07.2000 (Ges. Bl. S. 581, ber. S. 698, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2003 (Ges. Bl. S. 271) hat die Verbandsversammlung am 18. November 2021 folgende Neufassung zur Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beschlossen.

§ 1 Entschädigung des Verbandsvorsitzenden, des Verbandsschriftführers und des Verbandsrechners

Der Verbandsvorsitzende erhält eine Aufwandsentschädigung von jährlich 3.000 €.

Der Verbandsschriftführer erhält eine Aufwandsentschädigung von jährlich 1.900 €.

Der Verbandsrechner erhält eine Aufwandsentschädigung von jährlich 1.470 €.

Die stellvertretende Verbandsrechnerin erhält eine Aufwandsentschädigung von jährlich 430 €.

Durch die Aufwandsentschädigung wird der entstandene Aufwand und die Arbeitsleistung abgegolten. Für Tätigkeiten außerhalb des Verbandsgebietes werden zusätzliche Reisekosten gem. § 5 gewährt.

§ 2 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

1. Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
2. Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	30 €
von mehr als 3 Stunden bis zu 6 Stunden	50 €
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	60 €

§ 3 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

1. Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
2. Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
3. Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
4. Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 2 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 4 Aufwandsentschädigung

Die Verbandsvertreter erhalten für die Ausübung ihres Amtes einen pauschalen Betrag von 60 € je Sitzung.

§ 5 Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 2 Abs. 2 und § 4 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Maßgebend ist die Reisekostenstufe B, für die Fahrtkostenerstattung die für Dienstreisende der Besoldungsgruppe A 8 bis A 16 geltende Stufe.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 5 GKZ i.V.m. § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Keltern, den 18. November 2021

Steffen Bochinger

Verbandsvorsitzender